



Merkblatt - „Kleiner Waffenschein“

Waffenscheinpflicht

Für das **Führen** von erlaubnisfreien Schusswaffen außerhalb der Wohnung, der eigenen Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ist der Kleine Waffenschein erforderlich. Führen bedeutet, dass verdeckte Mitführen in der Öffentlichkeit, wie etwa in der Jackentasche, Rucksack, Handtasche oder im Auto im verschlossenen Handschuhfach, usw.

Wichtige Hinweise

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, welche das **PTB - Zeichen im Kreis** tragen, können von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erlaubnisfrei erworben und besessen werden.

Der Kleine Waffenschein berechtigt zum Führen dieser erlaubnisfreien Waffe nur in Verbindung mit dem **Personalausweis bzw. Pass**. Den Polizei- und Vollzugsbeamten, sowie sonst zur Kontrolle berechtigten Personen sind diese Dokumente auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung auszuhändigen und den Weisungen Folge zu leisten.

Auch mit einem Kleinen Waffenschein darf eine Waffe **nicht** bei **öffentlichen Veranstaltungen** wie Volksfesten, Messen, Ausstellungen, Märkten, Demonstrationen, Versammlungen, Kino, Theater, Fußballplatz u.ä. Veranstaltungen mitgeführt werden.

Das Führen erlaubnisfreier Schusswaffen, ohne im Besitz eines Kleinen Waffenscheines zu sein ist verboten und stellt eine Straftat da, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden kann. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

Gemäß § 37 Abs. 2 WaffG muss das Abhandenkommen des Kleinen Waffenscheines unverzüglich der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Der Kleine Waffenschein berechtigt **nicht** zum **schießen**. Es gibt hiervon gesetzlich geregelte Ausnahmefälle (Notwehr, Notstand).

Das Abfeuern von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen an **Silvester (31.12.)** auf öffentlichem Grund ist, auch während der erlaubten Abbrandzeit, **untersagt**.

Das Abfeuern einer solchen Waffe mit dem „Kleinen Waffenschein“ auf öffentlichem Grund stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis 10 000 Euro geahndet wird, gleichzeitig kann die Waffe eingezogen werden.

Aufbewahrung

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können. Auch erlaubnisfreie Waffen und Munition müssen in einem abschließbaren Behältnis (z.B. Geldkassette) aufbewahrt werden (§ 36 WaffG).

Verwaltungsgebühren

Für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheines wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 80,- Euro erhoben. Die Erteilung erfolgt i.d.R. unbefristet.

Als Inhaber einer bzw. mehrerer waffenrechtlicher Erlaubnisse muss die waffenrechtliche Zuverlässigkeit gem. § 5 WaffG vorliegen.

Hierzu wird in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach 3 Jahren durch die zuständige Waffenbehörde der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis eine Überprüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit durchgeführt. Diesbezüglich wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 45,- Euro erhoben.

Vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen!!!

Obengenanntes habe ich zur Kenntnis genommen, der Waffenschein wurde mir ausgehändigt.

.....
(Datum, Unterschrift)

.....
(Name in Druckschrift)